

Florian Ruhs*

Der Jugendstrafvollzug in Deutschland und dessen Konformität mit internationalen und europäischen Richtlinien, Empfehlungen und dem Völkerrecht

Abstract

Über rechtliche Grundlagen für den Jugendstrafvollzug wird an deutschen Universitäten nicht umfassend gelehrt. Im Grunde handelt es sich dabei auch um eine sehr neue Materie, da es dem deutschen Gesetzgeber erst mit der Entscheidung des *BVerfG* vom 31.5.2006 aufgegeben wurde, eigene unabhängige Jugendstrafvollzugsgesetze – also eine gesetzliche Grundlage – zu formen. Diese sollten u. a. auch an den zahlreichen internationalen und europäischen Empfehlungen, Richtlinien und Völkerrechtsabkommen gemessen werden. Durch die Föderalismusreform und die damit verbundene Verschiebung der Gesetzgebungskompetenz im Strafvollzug auf die Länder haben wir nun seit Anfang 2008 sechzehn verschiedene Jugendstrafvollzugsgesetze. Es ist nunmehr, fast fünf Jahre nach dem Urteil des Gerichts, an der Zeit, diese auf ihre Konformität mit internationalem und europäischem Recht hin zu überprüfen.

* Der Autor ist Student der Rechtswissenschaften an der Ludwig-Maximilians-Universität München. Dieser Aufsatz ist die wissenschaftliche Abschlussarbeit zum Kurs „Children’s Rights“ an der Vrije Universiteit Amsterdam vom Sommer 2010 und entstand unter Betreuung von Frau Prof. *Caroline Forder*.

I. Einführung

Am 31.5.2006 kam es zu einem wegweisenden Urteil in Deutschland: Im Jugendstrafvollzug fehlt es an einer erforderlichen gesetzlichen Grundlage für den Eingriff in fundamentale Grundrechte der Gefangenen.¹ Die Richter des 2. Senats des *BVerfG* entschieden damit einen schon über Jahre andauernden Streit über die Verfassungsmäßigkeit des deutschen Jugendstrafvollzugs und schlossen sich denen an, die die „gesetzlose“² Situation schon seit Jahren anprangerten.³ „Es fehlt einfach an allem“,⁴ kritisierte der Vorsitzende des Senats *Prof. Winfried Hassemer* die damaligen gesetzlichen Grundlagen.

Die 16 Länder der Bundesrepublik⁵ waren nach der Entscheidung angehalten bis zum Ablauf des Jahres 2007 verfassungsmäßige Gesetze für 6.604 Jugendliche zu schaffen, die seinerzeit in deutschen Jugendstrafvollzugsanstalten inhaftiert waren.⁶ Der Gesetzgeber solle dabei sowohl verfassungsrechtliche Richtlinien als auch internationale Menschenrechtsstandards beachten.⁷ Nun, fast fünf Jahre nach der richtungsweisenden Entscheidung des *BVerfG*, ist es an der Zeit den Ländern Zwischenzeugnisse auszustellen und zu überprüfen, inwieweit sie sich an die Vorgaben des Gerichts und damit gleichsam an internationale Normen gehalten haben.

Hierfür werde ich zunächst kurz die Hauptpunkte der Entscheidung des Verfassungsgerichts darlegen. Anschließend werde ich aufzeigen, welche relevanten internationalen Standards in Bezug auf den Jugendstrafvollzug bestehen. Dafür werde ich

1 BVerfGE 116, 69 (80 f.).

2 Mit den Worten von *Köhne* Das Ende des „gesetzlosen“ Jugendstrafvollzugs ZRP 2007, 109 (113).

3 Zur Diskussion über die Verfassungsmäßigkeit vor der Entscheidung siehe *Dünkel* Situation und Reform des Jugendstrafvollzugs in Deutschland RdJB 2003, 318; *Wölfl* Wann wird der Jugendstrafvollzug verfassungswidrig? ZRP 2000, 511; *Herbert* Verfassungswidrigkeit des Jugendstrafvollzugs ZRP 2002, 18; *Bammann* Ist der Jugendstrafvollzug verfassungswidrig? Zur Diskussion um die Notwendigkeit, ein Jugendstrafvollzugsgesetz zu schaffen RdJB 2001, 24.

4 In einem Interview mit ZEIT-Online vom 31.5.2006: <http://www.zeit.de/online/2006/22/jugendstrafvollzug-verfassungsgericht>.

5 Seit dem Inkrafttreten der Föderalismusreform am 1.9.2006 fällt Gesetzgebungskompetenz im Strafvollzug (und damit auch der Jugendstrafvollzug) in die ausschließliche Zuständigkeit der Länder (siehe: BGBl I 2006, S. 2035 ff.); Gegen die Kompetenzübertragung im Jugendstrafvollzug auf die Länder haben sich vor allem Praktiker mit der Sorge gewandt, dass ein Wettlauf – wer am meisten Härte zeige – einsetzen würde, der das Ziel der Resozialisierung aus den Augen verliere, vgl. *beck-aktuell-Redaktion* Deutscher Richterbund begrüßt Position der Berliner Justizsenatorin zum bundeseinheitlichen Jugendstrafvollzug (9. 6. 2006); *dies.* Strafvollzugschefs befürworten einheitliche Jugendstrafvollzugsgesetz in den Ländern (4.8.2006); *dies.* Strafverteidiger fordern Bundesgesetz für Jugendstrafvollzug (26.3.2007).

6 *Statistisches Bundesamt* Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätzen des geschlossenen und offenen Vollzuges (31.8.2006), S. 16.

7 BVerfGE 116, 69 (80 f.).

zum einen völkerrechtliche Verträge und zum anderen Empfehlungen der Vereinten Nationen sowie des Europarates zitieren.

Danach stelle ich die aktuelle Gesetzeslage der Bundesländer dar, um letztlich herausarbeiten zu können, ob die einzelnen Landesgesetze mit den internationalen Bestimmungen und mit der Entscheidung des *BVerfG* im Einklang stehen.

II. Entscheidung des *BVerfG*

In dem vom *BVerfG* zu entscheidenden Fall rügte der Beschwerdeführer die allgemeine Kontrolle seiner Post. Zugleich wandte er sich gegen eine Reihe von Disziplinarmaßnahmen, welche die Anstalt unter anderem wegen wiederholter tätlicher Auseinandersetzungen mit Mitgefangenen, einer Bedrohung von Bediensteten, des Konsums von selbst hergestelltem Alkohol, unerlaubten Besitzes einer Tätowiermaschine und mehrfacher Weigerung Arbeitsanordnungen Folge zu leisten, gegen ihn verhängt hatte.

Bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit der Eingriffe musste das Verfassungsgericht feststellen, auf welcher gesetzlichen Grundlage diese beruhen. Zu jener Zeit gab es keine spezifischen Gesetze, die den Strafvollzug von jugendlichen Tätern regelten. Es gab nur vereinzelte Vorschriften im Jugendgerichtsgesetz und im Strafvollzugsgesetz.

Folglich war es zumeist notwendig, gesetzliche Regelungen von Erwachsenen analog auch auf Jugendliche anzuwenden. Dies wurde vom Verfassungsgericht jedoch mit der Begründung zurückgewiesen, dass es für den Jugendstrafvollzug einer gesetzlichen Grundlage bedarf, die auf die besonderen Anforderungen des Vollzugs von Strafen an Jugendlichen und ihnen gleichstehenden Heranwachsenden zugeschnitten ist.⁸

Da ein solches Gesetz zum damaligen Zeitpunkt nicht bestand, stellte das *BVerfG* den Mangel einer gesetzlichen Grundlage fest und gab dem Gesetzgeber auf, diesen bis Ablauf des Jahres 2007 zu beheben.⁹ Es forderte, dass der Gesetzgeber bei der Bildung neuer Gesetze zum einen auf die vorhandenen Erkenntnisquellen, also das aus der Vollzugspraxis verfügbare Erfahrungswissen, zurückgreifen und sich zum anderen am aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse orientieren solle. Ferner stellte es, als dritten zu beachtenden Punkt, fest, dass eine Unterschreitung völkerrechtlicher Vorgaben und internationaler Standards mit Menschenrechtsbezug ein Indiz für einen Verstoß gegen das Grundgesetz sei.¹⁰

Streng genommen handelt es sich bei dieser Aussage zwar nur um ein obiter dictum, aber nichtsdestotrotz ist durch diese Anmerkung eine Aufwertung der internationa-

⁸ BVerfGE 116, 69 (84).

⁹ BVerfGE 116, 69 (93).

¹⁰ BVerfGE 116, 69 (80 f.).

len Menschenrechtsbestimmungen in Bezug auf Jugendstrafvollzug deutlich zu erkennen.¹¹ Daher werde ich folgend prüfen, ob sich in den einzelnen Landesgesetzen Verstöße gegen internationale Bestimmungen und damit Indizien für eine Verfassungswidrigkeit finden lassen.

1. Völkerrechtliche Vorgaben und internationale Standards mit Menschenrechtsbezug

Doch zunächst ist zu klären, was das Gericht meint, wenn es von völkerrechtlichen Vorgaben und internationalen Standards mit Menschenrechtsbezug spricht.

Zum einen wären da verschiedene völkerrechtliche Verträge und Abkommen zu nennen, die nach der Ratifizierung gemäß Art. 20 Abs. 3 GG i. V. m. Art. 59 GG Teil des innerstaatlichen Rechts der Bundesrepublik werden. Diese könne auch mit Vorbehalten unterzeichnet werden.¹²

Zum anderen gehören dazu die vom Gericht namentlich erwähnten Richtlinien und Empfehlungen der Vereinten Nationen oder des Europarates; das sog. „soft law“. Im Gegensatz zum „hard law“ ist der Gesetzgeber hieran lediglich politisch, nicht aber rechtlich bei der Umsetzung bzw. Einhaltung der Empfehlungen gebunden.¹³ Diese Bindungswirkung ist durch das Urteil des *BVerfG* gestärkt worden.

Die Kinderrechtskonvention (KRK), welche zum „hard law“ gezählt wird, fordert in Art. 40 Abs. 3, dass der Staat Gesetze schaffen solle, die „besonders für Kinder (...) gelten oder zuständig sind“. Dies scheint im Hinblick auf Art. 3 KRK, der das Wohl des Kindes in den Vordergrund jedweden staatlichen Handelns stellt, ebenso geboten zu sein.¹⁴

Beim Jugendstrafvollzug sollte zudem das Hauptziel nie außer Acht gelassen werden, welches für alle Gefangenen im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbpr)¹⁵ und speziell für Jugendliche sowohl in den „Beijing Rules“¹⁶

11 So die Einschätzung von *Dünkel* Jugendstrafvollzug und Verfassungsrecht – Eine Besprechung des Urteils des *BVerfG* vom 31.5.2006 zur Verfassungsmäßigkeit des Jugendstrafvollzugs und Folgerungen für die anstehende Gesetzesreform NK 2006, 112 (114).

12 Im Fall der Kinderrechtskonvention von 1989 hat Deutschland das Abkommen nur mit dem Vorbehalt unterzeichnet, „dass das Übereinkommen innerstaatlich keine unmittelbare Anwendung findet“. Damit lassen sich für Betroffene keine unmittelbaren subjektiven Rechte ableiten. Der Koalitionsvertrag der aktuellen liberal-konservativen Regierung (CDU/CSU und FDP) beinhaltet aber bereits eine Direktive, die erkennen lässt, dass die Vorbehaltserklärung zurückgenommen werden soll. Dies ist aber natürlich nur eine reine Absichtserklärung ohne rechtliche Bindungswirkung (kritisch hierzu *Leisner* Rechtswirkungen von Reformankündigungen im Koalitionsvertrag? NJW 2010, 823 (824)).

13 *Neubacher/Schüler-Springorum* in Bundesministerium der Justiz Internationale Menschenrechtsstandards und das Jugendkriminalrecht, S. 7.

14 *Kiessl* Die Regelwerke der Vereinten Nationen zum Jugendstrafrecht in Theorie und Praxis, Diss. Freiburg i. Br. 2001, S. 77.

15 Art. 10 Abs. 3.

16 Richtlinie 29.1

als auch in den Regeln der Vereinten Nationen zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug (RSJ)¹⁷ als soziale Integration und Resozialisierung ausdrücklich festgeschrieben ist. Die jüngeren Empfehlungen des Europarates, namentlich die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze von 2006 (EPR)¹⁸ und die Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen von 2008 (ERJOSSM),¹⁹ haben dieses Ziel nochmals unterstrichen und versuchen das Hauptaugenmerk des Vollzugs wieder hin zur Integration und nicht – wie es sich als Tendenz beim Erwachsenenstrafvollzug erkennen lässt – zur reinen Bestrafung und zum Schutz der Gesellschaft zu lenken.²⁰

Zur Verwirklichung der Resozialisierung sollte in den Strafvollzugsanstalten eine strikte Trennung zwischen Erwachsenen und Jugendlichen stattfinden. Dieses Grundprinzip wurde erstmals ebenfalls in dem IPbpR²¹ festgesetzt. Die RSJ²² relativieren diesen Grundsatz und lassen Ausnahmen „under controlled conditions“ dann zu, wenn sie Teil eines integrativen Prozesses des Jugendlichen sein können.²³

Während der Nacht sollten die Jugendlichen in Einzelzellen untergebracht werden, wie es die Empfehlungen des Europarates²⁴ einfordern. Die Mindestgröße der Zelle sollte vom Gesetzgeber ebenfalls festgeschrieben werden.²⁵ Maßstab dafür muss die Würde der/des Gefangenen sein.²⁶

Tagsüber sollten Jugendliche in kleinen Wohngemeinschaften („living units“) untergebracht werden.²⁷ Die vorzugswürdige Ausgestaltung des Strafvollzugs sollte der offene Vollzug sein.²⁸ Es wird insbesondere von den RSJ²⁹ betont, dass es Jugendlichen erlaubt sein sollte, die Haftanstalt aus familiären, bildungstechnischen oder anderen wichtigen Gründen zu verlassen. Ähnlich empfiehlt auch der Europarat³⁰ eine Organisation, die mit so wenig wie möglich Sicherheits- und Kontrollmaßnahmen auskommt. Dies kann ebenfalls als eine Präferenz des offenen Vollzugs interpretiert werden.³¹ Ferner befindet sich in den EPR die ausdrückliche Forderung, dass

17 Richtlinie I. 3.

18 Nr. 102. 1.

19 Nr. 2.

20 *Dünkel/Morgenstern/Zolondek* Europäische Strafvollzugsgrundsätze verabschiedet! NK 2006, 86 (89).

21 Art. 10 IIb.

22 Richtlinie IV. 29.

23 Besonders für die skandinavischen Länder scheint diese Ausnahme nützlich zu sein, da diese große Probleme bei der separaten Unterbringung von Jugendlichen haben (siehe dazu Norwegens 3. Staaten-Report zur KRK, Nr. 548).

24 EPR: Nr. 18.5 und ERJOSSM: Nr. 63.2.

25 EPR: Nr. 18.4.

26 *EGMR*, Urt. v. 15.7.2002, Az. 47 095/99 – Kalashnikov/Russland.

27 ERJOSSM: Nr. 53.4.

28 *Kiessl* (Fn. 14), S. 46.

29 Richtlinie 59.

30 ERJOSSM: Nr. 53.2.

31 *Dünkel/Baechtold/van Zyl Smit* in Bundesministerium der Justiz Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen?: Jenaer Symposium 9.-11.9.2008, S. 308.

verschiedene Arten von Urlaub vorgesehen seien sollten, „die integrierter Bestandteil des Strafvollzugs sind“.³²

Ein weiterer wesentlicher Bestandteil zur Reintegration inhaftierter Jugendlicher ist das Recht, Besuch empfangen zu dürfen. Erstmals wurde dies in den RSJ festgelegt, in denen es heißt, dass Jugendliche das Recht haben sollten, „regelmäßig und häufig Besuche zu empfangen, grundsätzlich einmal in der Woche und nicht weniger als einmal im Monat“.³³ In den ERJOSSM lässt sich eine solche konkrete Festlegung der Mindestdauer nicht finden, jedoch wird das Grundprinzip formuliert, dass reguläre Besuche von der Familie und anderen für die Jugendlichen wichtigen Personen ermöglicht werden müssen.³⁴ In der Kommentierung befindet sich mit dem Verweis auf das oben zitierte Urteil des *BVerfG* vom 31.5.2006 ferner die Anmerkung, dass Jugendliche ein akzeptables Minimum von Besuchen benötigen, welches sogar noch weiter gehen sollte als das der Erwachsenen.³⁵ Außerdem wird vorgeschlagen, Langzeitbesuche zu ermöglichen.³⁶

In der Jugendstrafvollzugsanstalt sollte außerdem sichergestellt werden, dass Jugendliche die Möglichkeit haben Freizeitaktivitäten nachzugehen, die so ausgestaltet werden sollten, dass sie der Erziehung, der persönlichen und sozialen Entwicklung, der Berufsausbildung, der Resozialisierung und Vorbereitung auf die Entlassung dienen, so die Empfehlung der ERJOSSM.³⁷ Diese Intention hatten bereits Jahre zuvor ebenfalls die RSJ³⁸ zum Ausdruck gebracht und mit einem Verweis auf Art. 28 Abs. 1 KRK klargestellt, dass die Staaten verpflichtet seien, Bildungsmaßnahmen einzurichten.

Daneben muss ein eindeutiger Katalog von Maßnahmen und Sanktionen kodifiziert werden, der die Konsequenzen von Pflichtverletzungen während der Haft darlegt, so die Forderung der EPR.³⁹

2. Die Landesgesetze

Die Föderalismusreform von 2006 hat die Folge, dass es 16 verschiedene Jugendstrafvollzugsgesetze gibt.⁴⁰ In der Planungsphase arbeiteten aber bereits einige Bundesländer zusammen. Eine Gruppe von neun Bundesländern (9er-Gruppe)⁴¹ erstellte einen Gesetzesentwurf, der mit marginalen Unterschieden von den Länderparlamen-

32 Nr. 103.6.

33 Richtlinie 60.

34 Nr. 83.

35 Kommentar zur ERJOSSM-Richtlinie 85.2.

36 Nr. 86.2.

37 Nr. 77.

38 Richtlinie 32.

39 Nr. 57.2.

40 Siehe Fn. 5.

41 Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen (JStVollzG 9er).

ten verabschiedet wurde. Die übrigen Bundesländer⁴² erarbeiteten unabhängig voneinander eigene Gesetze.

a) Formelle Eingliederung

Die meisten Länder nutzten die einzigartige Chance und erstellten Gesetze, die völlig unabhängig und ohne jedwede Verbindung zu den Strafvollzugsgesetzen Erwachsener, bestehen. Eine andere Möglichkeit war es, die neuen Gesetze in die bereits existierenden zum Erwachsenenstrafvollzug zu integrieren. Diese Art der formellen Eingliederung wurde zunächst von nur drei Bundesländern⁴³ gewählt.

b) Hauptziel des Vollzugs

Die Festschreibung des Hauptziels wurde ebenso völlig verschieden beschrieben und normiert, wie man an den folgenden Beispielen sehen kann.

Der Gesetzgeber von Nordrhein-Westfalen hat bspw. eine klar erkennbare Trennung der Ziele des Vollzugs vorgenommen:

§ 2 JStVollzG NRW

(1) Der Vollzug der Jugendstrafe dient dem Ziel, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

(2) Der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten ist bei der Gestaltung des Vollzuges zu gewährleisten.

Das Bundesland Bayern unterstreicht die besondere Pflicht des Staates, die Gesellschaft vor Verbrechen zu schützen, indem es diese zuerst nennt:

Art. 121 BayStVollzG

Der Vollzug der Jugendstrafe dient dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten. Die Gefangenen im Vollzug der Jugendstrafe (junge Gefangene) sollen dazu erzogen werden, künftig einen rechtschaffenen Lebenswandel in sozialer Verantwortung zu führen (Erziehungsauftrag).

In anderen Bundesländern⁴⁴ werden beide Ziele – die Resozialisierung und der Schutz der Gesellschaft – dagegen auf die gleiche Ebene gestellt:

§ 2 SächsJStVollzG

Der Vollzug dient dem Ziel und erfüllt die Aufgabe, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen und die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen.

42 Bayern (BayStVollzG), Baden-Württemberg (JStVollzGB BW), Hamburg (HmbJStVollzG), Hessen (HessJStVollzG), Niedersachsen (NJVollzG), Nordrhein-Westfalen (JStVollzG NRW) und Sachsen (SächsJStVollzG).

43 Bayern und Niedersachsen. Hamburg hatte den Jugendstrafvollzug zunächst auch in die bereits existierenden Gesetze zum Erwachsenenstrafvollzug integriert, jedoch in der Zwischenzeit ein eigenständiges Jugendstrafvollzugsgesetz geschaffen (siehe HmbGVBl. 2009, S. 257).

44 Die 9er-Gruppe, Hessen, Niedersachsen und Sachsen.

c) Die Organisation des Jugendstrafvollzugs

aa) Unterkunft

Das oben bereits dargestellte Grundprinzip der strikten Trennung von Jugendlichen und Erwachsenen ist in jedem Landesgesetz zu finden. Wegen der kleinen Anzahl insbesondere von weiblichen Gefangenen⁴⁵ gibt es jedoch große Umsetzungsprobleme. Daher bestehen in einigen Bundesländern Ausnahmeregelungen, die eine Unterbringung weiblicher Jugendlicher in Unterabteilungen von Frauengefängnissen erlauben.

Die Verschlusszeiten und die Unterkunft während der Nacht sind ebenfalls verschieden geregelt. Die meisten Gesetze enthalten die Verpflichtung, Jugendliche in Einzelzellen unterzubringen.⁴⁶ Die Länder Bayern und Hamburg haben diesbezüglich nur Soll-Regelungen normiert.

Die meisten Landesgesetze lassen zudem offen, welche Mindestgröße eine Zelle haben sollte. In Baden-Württemberg ist dies wiederum nur für neu erbaute Justizvollzugsanstalten formuliert. § 7 Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 7 Abs. 3 JStVollzGB I BW besagt, dass eine Zelle mindestens 9 m² und Gemeinschaftsräume mindestens 7 m² pro Gefangener haben muss. Für alte Gefängnisse gelten da eher aufgeweichte Regelungen.⁴⁷

Tagsüber sollten Gefangene laut der bestehenden Gesetzeslage aller Bundesländer in Wohngemeinschaften untergebracht werden. In den Gesetzen lassen sich aber feine Abweichungen bei den Aufnahmeveraussetzungen finden. Einige Länder entscheiden nach der „Geeignetheit“⁴⁸ in Gruppen leben zu können, andere sprechen von einer sog. „Gruppenfähigkeit“.⁴⁹ Auch die Maximalanzahl von darin lebenden Jugendlichen ist unterschiedlich. In Hessen⁵⁰ werden maximal acht Jugendliche als angemessen erachtet. Dagegen halten die Gesetzgeber von Sachsen⁵¹ und Hamburg⁵² maximal zwölf Gefangene für noch vertretbar.

bb) Offener und geschlossener Vollzug

Die Gesetze der 9er-Gruppe und Sachsen besagen in § 13 Abs. 2, dass Jugendliche im offenen Vollzug untergebracht werden sollten, wenn es verantwortet werden kann, zu erproben, dass sie sich dem Jugendstrafvollzug nicht entziehen und die Möglichkeiten des offenen Vollzugs nicht zur Begehung von Straftaten missbraucht werden.

45 Im Moment sind gerade einmal 226 Mädchen inhaftiert *Statistisches Bundesamt* Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätzen des geschlossenen und offenen Vollzuges (14. 1. 2011), S. 6.

46 Die 9er-Gruppe, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen.

47 4,5 m² (Einzelzimmer), 6 m² (Gemeinschaftsraum), § 7 Abs. 2 S. 1 JStVollzGB I BW.

48 Art. 140 Abs. 1 BayStVollzG; § 26 Abs. 1 JStVollzG Bln; § 129 Abs. 1 NJVollzG; § 25 Abs. 4 JStVollzG NRW.

49 § 12 Abs. 2 S. 1 JStVollzGB IV BW; § 18 Abs. 2 HessJStVollzG.

50 § 68 Abs. 4 HessJStVollzG.

51 § 26 SächsJStVollzG.

52 § 20 Abs. 2 S. 1 HmbJStVollzG.

Sie sollten – im Umkehrschluss – im geschlossenen Vollzug untergebracht werden, wenn sie diesen speziellen Anforderungen nicht genügen.

In Hamburg⁵³ werden Jugendliche nur unter der Voraussetzung in den offenen Vollzug geführt, dass sie sich am täglichen Leben im Gefängnis beteiligen und ihre eigene Resozialisierung damit fördern. Das Gesetz des Stadtstaats differenziert gemäß § 11 Abs. 3 des Weiteren danach, welches Verbrechen der Jugendliche begangen hat.

In Hessen ist der geschlossene Vollzug ebenfalls grundsätzlich der Normalfall. Dennoch wird gemäß § 13 Abs. 3 der „Vollzug in freien Formen“ als vorzugswürdige Vollzugsform angestrebt.

In Bayern⁵⁴ und Niedersachsen⁵⁵ ist der offene Vollzug eher die Ausnahme als die Regel, was sich daraus ablesen lässt, dass in den beiden Bundesländern abermals nur eine Soll-Regelung besteht.

Im Gegensatz zu den bereits zitierten Gesetzestexten hat der Gesetzgeber von Nordrhein-Westfalen keine Soll-Vorschrift verfasst. Er formuliert vielmehr die Negativregelung, dass alle Gefangenen, die sich für den offenen Vollzug nicht eignen, im geschlossenen Vollzug untergebracht werden.

cc) Vollzugsurlaub

Eine andere Möglichkeit den Vollzug zu öffnen ist es, dem Gefangenen die Chance zu geben, Vollzugsurlaub zu bekommen. Dafür haben die Gesetzgeber eine Maximalanzahl von 24⁵⁶ bzw. 21⁵⁷ Urlaubstagen festgelegt. Dieses Privileg kann nur ausgeschöpft werden, wenn es der Resozialisierung des Gefangenen dient und keine Fluchtgefahr besteht.

Der Gesetzgeber Hamburgs⁵⁸ macht den Urlaub des Weiteren von dem Kriterium abhängig, ob der betroffene Gefangene seine Teilnahmepflicht im Gefängnis erfüllt. Außerdem sind die Ablehnungsgründe für Hafturlaub etwas weiter gefasst, als die in anderen Bundesländern.

dd) Besuchszeiten

In jedem Landesgesetz lässt sich ferner eine Festlegung der Mindestbesuchsdauer von vier Stunden pro Monat finden. Die Regelungen für Langzeitbesuche differieren jedoch untereinander. Explizit werden diese nur in Niedersachsen⁵⁹ erlaubt. Das Strafvollzugsgesetz von Hamburg ermöglicht Langzeitbesuche für Erwachsene,⁶⁰

53 § 12 Abs. 2 HmbJStVollzG.

54 Art. 12 Abs. 1 BayStVollzG.

55 § 12 Abs. 1 NJVollzG.

56 § 16 JStVollzG 9er; § 17 JStVollzG NRW; § 13 Abs. 3 Nr. 5 HessJStVollzG, § 9 Abs. 2 Nr. 3 JStVollzGB IV BW.

57 § 132 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 3 NJVollzG; Art. 135 BayStVollzG.

58 § 12 Abs. 2 HmbJStVollzG.

59 § 123 Abs. 3 NJVollzG.

60 § 26 Abs. 4 HmbStVollzG.

normiert aber keine für Jugendliche in der nahezu gleichlautenden Norm im Jugendstrafvollzugsgesetz (§ 26 HmbJStVollzG). Andere Bundesländer erwähnen diese Art des Besuches überhaupt nicht⁶¹ oder gestatten nur Besuche von Kindern und Jugendlichen. Der Freistaat Sachsen geht sogar noch etwas weiter und erlaubt einer/einem gefangenen Mutter oder Vater die gemeinsame Unterbringung zusammen mit dem Kind.

d) Andere Resozialisierungsmaßnahmen

aa) Bildung

Viele Länder normieren, dass eine Schul- und Berufsausbildung sichergestellt werden sollte. Im Gesetzestext findet man dazu meist aber nur allgemeine Formeln, dass ein „bedarfsgerechtes Angebot an Arbeitsplätzen für zugewiesene Tätigkeiten, an Plätzen für Schul- und Berufsschulunterricht und an Plätzen für berufliche Ausbildung sowie für arbeitstherapeutische Maßnahmen“⁶² zur Verfügung stehen sollte. Im Gegensatz hierzu kodifiziert der Gesetzgeber von Hessen,⁶³ dass mindestens 75 % der Jugendlichen die Möglichkeit haben sollten, eine Schule oder andere therapeutische Maßnahmen besuchen zu können.

bb) Freizeitaktivitäten

Jedes Bundesland integriert in die Gesetze die Möglichkeit, sportlichen Aktivitäten im Vollzug nachzugehen. Außerdem haben die Gefangenen die Chance anderen Freizeitaktivitäten wie Malen, Schreiben, Lesen, Musik oder Fernsehen nachzukommen. Zum Ausüben dieser Hobbys sollte es den Jugendlichen ermöglicht werden, die dafür benötigten Gegenstände zu besitzen.

cc) Sanktionierungen

Um die erzieherische Verantwortung der Strafvollzugsanstalt erfüllen zu können, sollte es ebenso einen Maßnahmenkatalog für pflichtwidrige Jugendliche geben. Ein expliziter Sanktionierungskatalog ist in keinem der Bundesländer formell festgelegt worden. Einige Länder lassen Sanktionen nur auf „schuldhaft begangene Pflichtverletzungen“⁶⁴ folgen. Andere⁶⁵ wiederum zählen nur ein paar sanktionierbare Pflichtverletzungen auf.

61 So z. B. Hessen.

62 Exemplarisch dafür ist das Jugendstrafvollzugsgesetz in Nordrhein-Westfalen: § 112 Abs. 6 JStVollzG. NRW.

63 § 69 Abs. 1 S. 1 HessJStVollzG.

64 Art. 154 BayStVollzG; § 158 JVollzG Nds; §§ 85, 86 HmbJStVollzG; § 93 Abs. 1 JStVollzG. NRW.

65 Die 9er-Gruppe: § 83 Abs. 2; § 55 Abs. 2 HessJStVollzG.

IV. Kritische Betrachtung

Bei dieser Darstellung des Soll- und Istzustandes fällt bereits auf, dass man die Umsetzung einiger internationaler Vorgaben anzweifeln kann.

Schon die formelle Eingliederung der Jugendstrafvollzugsgesetze in die der Erwachsenen ist alarmierend. Es scheint so, dass die betreffenden Länder keine bedeutende Differenzierung zwischen Jugendlichen und Erwachsenen vornehmen wollten. Dies ist m. E. inakzeptabel, insbesondere weil das *BVerfG* und die internationalen Regelungen eindeutig und unmissverständlich festgelegt haben, dass unabhängige Regelungen die Unterschiedlichkeit Jugendlicher und Erwachsener schon formell unterstreichen und dabei den Grundstein für einen erfolgreichen Strafvollzug legen müssen. Die Bundesländer Bayern und Niedersachsen haben dies völlig ignoriert und brechen damit Art. 40 Abs. 3 KRR.⁶⁶ Wenn man nämlich die Normen in Unterkategorien in die Strafvollzugsgesetze für Erwachsene integriert, entsteht ferner das Problem, dass die Gesetze aufeinander verweisen. Dadurch wird das Gesetz unbestimmt und erschwert die Nachvollziehbarkeit der rechtlichen, wechselseitigen Zusammenhänge.⁶⁷

Die Normierung des Hauptziels des Jugendstrafvollzugs ist von besonderer Bedeutung, weil jede Regelung im Lichte dessen ausgelegt wird.⁶⁸ Außerdem wird an diesem Punkt einer der wesentlichen Unterschiede zwischen dem Erwachsenen- und Jugendstrafvollzug deutlich.⁶⁹ Wie ich bereits erläutert habe, sollte die Resozialisierung jugendlicher Straftäter als Hauptziel verfolgt und damit im Gesetz eindeutig normiert werden.⁷⁰ Daneben hat der Staat (auch) die Pflicht seine Bürger vor Kriminalen zu schützen. Die Resozialisierung hat dabei ein höheres oder zumindest ein genauso schweres Gewicht wie die Schutzpflicht.

Die beste Umsetzung dieser Grundprinzipien hat augenscheinlich der Gesetzgeber von Nordrhein-Westfalen vorgenommen, weil in dessen Gesetz eine strikte Trennung beider Ziele normiert worden ist. Dagegen stellt Sachsen beide Ziele auf die gleiche Stufe. Die Jugendstrafvollzugsgesetze in Baden-Württemberg oder Bayern gehen hier sogar noch weiter. Der Schutz der Gesellschaft wird als wichtiger eingestuft als die Resozialisierung der jugendlichen Gefangenen. Dieser Missstand, dem zwar praktisch unmittelbar keine Wirkung zukommt, sollte behoben werden. Künftige Sicherheit durch Resozialisierung der Straftäter sollte einer kurzandauernden Sicherheit durch Einsperren vorgezogen werden.⁷¹ Somit verstoßen diese Normen in

66 *Ostendorf* Jugendstrafvollzugsgesetz: Neue Gesetze – neue Perspektiven? ZRP 2008, 14.

67 Nach der Meinung von: *Köhne* (Fn. 2), S. 111.

68 *Meier* Zwischen Resozialisierung und Sicherheit, Nüchternheit und Pathos – Die Gesetzesentwürfe der Länder für den Jugendstrafvollzug RdJB 2007, 141 (144).

69 Weiterführende Literatur zur Unterschiedlichkeit siehe *Albrecht* in *Tonry/Doob* Youth Crime and Youth Justice, S. 453; *Rössner/Bannenberg* in *Albrecht/Kilchling* Jugendstrafrecht in Europa, S. 58.

70 Vgl. Abschnitt III.

71 *Dünkel* Die Farce der Föderalismusreform – ein Vergleich der vorliegenden Gesetze und Gesetzesentwürfe zum Jugendstrafvollzug (2007), abrufbar unter <http://www.rs.uni-greifswald.de/duenkel/publikationen.html>, S. 8.

den Jugendstrafvollzugsgesetzen der zwei Bundesländer evident gegen internationale Regelungen.

Eine weitere wichtige Voraussetzung, um das Ziel der Resozialisierung zu erfüllen, ist für eine angemessene Wohnsituation Sorge zu tragen. Positiv ist zunächst zu erwähnen, dass in allen Bundesländern gemäß den internationalen Richtlinien eine strikte Trennung zwischen (männlichen) Jugendlichen und Erwachsenen normiert wurde. Die Möglichkeit, junge Mädchen in Unterabteilungen von Frauengefängnissen unterzubringen, ist jedoch unzulässig.⁷² Das steht dem Reintegrationsziel im Weg und ist zudem eine Diskriminierung auf Grund des Geschlechts gemäß Art. 2 Abs. 1 KRK.

Durch den tragischen Tod eines jugendlichen Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt Siegburg (Nordrhein-Westfalen) am 11. 11. 2006⁷³ wurden evidente Mängel bei der Einzelunterbringung in deutschen Jugendgefängnissen offenbar. So nahmen die Gesetzgeber das Ereignis zum Anlass die Empfehlungen des Europarates zu erfüllen, da es wichtig ist, die Jugendlichen ebenfalls gegen Übergriffe von Mitgefangenen zu schützen und ein gewisses Maß der Privatsphäre von Inhaftierten sicherzustellen.⁷⁴

Dass nur zwei Bundesländer die weniger strikten Kann-Regelungen zur Einzelunterbringung in ihre Gesetze aufgenommen haben, zeigt, dass das Gros der Länder dem Problem mit Ernst entgegengetreten ist. Nichtsdestotrotz ist es notwendig, dass auch Bayern und Hamburg ihre Gesetze anpassen.⁷⁵ Eine angemessene Reaktion hätte jedoch schon vor dem Verbrechen in Siegburg kommen können, da die entscheidenden internationalen Vorgaben bereits existierten.

Neben der Art der Unterbringung muss auch eine Mindestgröße der Zellen festgeschrieben werden. Eine verbindliche Festlegung ist von immenser Bedeutung zur Verwirklichung des Reintegrationsziels. Unter Beachtung der Würde jugendlicher Gefangener ist es die Pflicht des Gesetzgebers eine Mindestgröße für Zellen festzulegen.⁷⁶ Aber leider folgt nur Baden-Württemberg den Vorgaben der EPR und normiert Mindestmaße (jedoch auch nur für neue Gefängnisse). Die anderen Bundesländer liegen weit hinter den internationalen Vorgaben.

Leider erkannten wie bspw. in Sachsen nur die Oppositionsparteien Bündnis 90/Die Grünen und die damalige PDS die Notwendigkeit solcher Regelungen und forderten

72 *Eisenberg* Jugendstrafvollzugsgesetze der Bundesländer – eine Übersicht NStZ 2008, 250 (253).

73 Ein 20-jähriger wurde von seinen drei Zellengenossen brutal misshandelt und anschließend getötet. Die Gefangenen waren nachts gemeinsam untergebracht (*LG Bonn* Ur. v. 8.5.2009, Az. 22 KLS 38/08).

74 *Kretschmer* Die menschen(un)würdige Unterbringung von Strafgefangenen NJW 2009, 2406 (2408).

75 Dies fordern *Dressel* Die Irrwege des Hamburger Strafvollzugsgesetzes? ZRP 2009, 146 (148); *Neubacher* in Bundesministerium der Justiz Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen?: Jenaer Symposium 9.–11.9.2008, S. 295.

76 Das *OLG Frankfurt* (Beschluss v. 18.7.2003, Az. 578/03) entschied bereits, dass eine Verletzung von Art. 1 Abs. 1 GG und von Art. 3 EMRK vorliegt, wenn der Betroffene nicht mehr als 7,5 m² in einem Gemeinschaftsraum mit nicht-abgetrennter und nicht-ventilierter Toilette hat.

eine Mindestgröße von 10 m².⁷⁷ Die Regierungsparteien ignorierten jedoch diese Vorschläge und blockierten damit einen entscheidenden Wegweiser.

Bei der Unterbringung Jugendlicher während des Tages scheinen die Bundesländer auf den ersten Blick die internationalen Vorgaben zu erfüllen, da sie alle eine Unterbringung in Wohngemeinschaften gesetzlich verankert haben. Wenn man jedoch etwas tiefer in die Organisation bzw. die Zulassungsvoraussetzungen blickt, stellt man einige Mängel fest. So sind Zulassungsbeschränkungen wie die Geeignetheit oder Fähigkeit in Gruppen leben zu können m. E. zu unbestimmt. Im Hinblick auf die Bestimmtheit ist es notwendig, dass ein Katalog mit klaren Zulassungskriterien geschaffen wird.⁷⁸

Für die Größe der Gruppe sollte die Faustregel gelten: je kleiner desto besser. Kleinere Wohngemeinschaften sind leichter organisierbar und außerdem eher förderlich im Hinblick auf das Reintegrationsziel.⁷⁹ Folglich regelt es Hessen mit der Festlegung auf eine Maximalanzahl von acht Personen am besten. Ein Maximum von zwölf Personen ist gerade noch so akzeptabel.⁸⁰ Dennoch wäre eine Herabsetzung der Maximalanzahl in den betreffenden Bundesländern wünschenswert.

Als nächstes möchte ich einen Blick auf die Lockerungsmöglichkeiten im Vollzug werfen. Ergebnisse empirischer Studien zeigen, dass der offene Vollzug die beste Möglichkeit ist, um das Ziel der Resozialisierung junger Strafgefangener zu verwirklichen.⁸¹ Bei näherer Betrachtung, insbesondere der Gesetze von Hamburg und Hessen, bin ich jedoch etwas besorgt, ob eine solche Vollzugslockerung genug Anklang findet. Die Verlegung in den offenen Vollzug von der Teilnahme am Gefängnisleben abhängig zu machen ist nicht sehr sinnvoll, da die Fähigkeit im offenen Vollzug leben zu können nicht unmittelbar mit der Teilhabe am Gefängnisleben zusammenhängt.⁸² Außerdem ist eine Vorzugswürdigkeit des geschlossenen Vollzugs, wie es insbesondere in Bayern und Niedersachsen normiert ist, abzulehnen.⁸³ Diesbezüglich sei zumindest hier festzustellen, dass beide Regelungsmöglichkeiten im Gegensatz zum Grundsatz des offenen Vollzugs aus den RSJ stehen.⁸⁴

Außerdem ist es nicht notwendig, dass der Gefängnisverwaltung ein sehr weiter Ermessensspielraum zugebilligt wird. Eine verpflichtende Regel wie in Nordrhein-Westfalen ist m. E. besser. Mit einer solchen Öffnung des Vollzugs ist es ebenfalls

77 § 84 Abs. 7 SächsJStrVollzG-GRÜNE; § 62 Abs. 2 SächsJStrVollzFördG-PDS.

78 Eisenberg (Fn. 72), S. 254.

79 So die Erfahrung mit jungen Strafgefangenen im Gefängnis von *Bollinger* Jugendstrafvollzugsgesetz: Neue Gesetze – neue Perspektiven? ZRP 2008, 195 (196)

80 Zum diesem Ergebnis kommt auch die katholischen Kirche *Katholische Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe* Eckpunkte für den Jugendstrafvollzug, S. 2.

81 Walter Bedingungen bestmöglicher Förderung im Jugendstrafvollzug ZJJ 2006, 236 (242).

82 *Wegemund/Dehne-Niemann* Die normative Kraft des Kontrafaktischen – Verfassungsrechtliches und Kriminologisches zum baden-württembergischen Jugendstrafvollzugsgesetz ZIS 2008, 565 (576).

83 Köhne 3 Landesstrafvollzugsgesetze – Beiträge zum „Wettbewerb der Schädigkeit“? ZRP 2009, 130 (131).

84 Eisenberg in Eisenberg JGG 14. Aufl., § 92 Rn. 52.

möglich, dass Betroffene mehr fördernde Maßnahmen, bspw. Familientherapien, besuchen können.⁸⁵

Des Weiteren sind solche Maßnahmen wichtig im Hinblick auf Art. 28 Abs. 1 KRK – das Recht auf Bildung. Deswegen komme ich zu dem Schluss, dass alle Bundesländer – außer Nordrhein-Westfalen – ihre Gesetze diesbezüglich nachbessern müssen.

Eine weitere effektive Maßnahme zur Resozialisierung ist der Gefängnisurlaub. Leider ist auch hier keines der Landesgesetze zufriedenstellend. Die Bundesländer ignorieren zum wiederholten Mal internationale Vorgaben und behandeln Jugendliche teilweise sogar strikter als Erwachsene. Diese Herabstufung von Kindern verletzt die Verpflichtung junge Menschen behutsamer zu behandeln als Erwachsene wie es klar in Art. 40 Abs. 3 KRK festgeschrieben ist.⁸⁶ Gerade weil der Gefängnisurlaub die Resozialisierung unstrittig im besonderen Maße fördert,⁸⁷ sind die jetzigen Regelungen unzulässig.

Die Anzahl der Besuchsstunden ist hingegen von allen Bundesländern – ohne Ausnahme – konform zu internationalen Normen geregelt worden. In Bezug auf die Langzeitbesuche fällt insbesondere das Gesetz von Hamburg negativ auf. Der Stadtstaat missachtet abermals internationale Regelungen, indem er Langzeitbesuche für Erwachsene erlaubt, für Jugendliche aber nicht. Der Hamburger Gesetzgeber hat es verpasst, diese evidente Schlechterstellung jugendlicher Gefangener bei der Gesetzesnovellierung vom Juli 2009 zu beseitigen, was gerade wegen der vorhergehenden Kritik nicht nachvollziehbar ist. Der Gesetzgeber von Sachsen hat hingegen als einziges Bundesland Regelungen hierzu erlassen. Die übrigen Länder sollten ebenfalls angehalten sein, Normierungen in diesem Bereich zu ergänzen.

Die für die Bildung- und Berufsausbildung geforderten Normen sind leider ebenso nur rudimentär geregelt. Die nichtbindenden Regelungen wie bspw. in Nordrhein-Westfalen sind nicht genug, um Art. 28 Abs. 1 KRK gerecht zu werden. Mit Ausnahme von Hessen, das die internationalen Vorgaben vorbildlich erfüllt, müssen alle anderen Bundesländer nachbessern.

Zu den Freizeitregelungen gibt es weitgehend angemessene Normen. Die Jugendlichen haben eine Vielzahl von Möglichkeiten, ihre Freizeit zu gestalten, was im Grunde dem Willen internationaler Abkommen und Empfehlungen entspricht.

Nachbesserungsbedarf gibt es hingegen bei der Formulierung von Sanktionsmaßnahmen. Eine Sanktion vom Bestehen einer schuldhaft begangenen Pflichtverletzung abhängig zu machen ist zu unkonkret und nicht bestimmbar. Dabei wird ferner ignoriert, dass die Empfehlung des Europarates einen Katalog an Maßnahmen und nicht nur eine einfache Klausel fordert.

85 *Walkenhorst* Stellungnahme zum Entwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes der Landesregierung NRW sowie der Landtagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen (2007), abrufbar unter: <http://www.dvjj.de/artikel.php?artikel=741>, S 18.

86 *Eisenberg* (Fn. 72), S. 257.

87 *Dünkel* (Fn. 11), S. 114.

Die Bundesländer, die einen abschließenden Katalog aufgestellt haben, müssen sich jedoch auch Kritik gefallen lassen. Wenn Jugendlichen bspw. als Sanktion der eingriffsintensive Arrest, die Beschränkung von Außenkontakten oder Bildungsmaßnahmen drohen, läuft das dem eigentlichen Ziel der Resozialisierung zuwider.⁸⁸ Folglich wäre auch hier eine Änderung des Katalogs wünschenswert.

Es bestehen große Unterschiede zwischen den Jugendstrafvollzugsgesetzen der einzelnen Länder. Die Diskussion sollte allerdings nicht allein auf die Gesetze selbst reduziert werden. Bei der Betrachtung muss ebenfalls die Föderalismusreform und die damit verbundene Kompetenzverschiebung im Strafvollzug kritisch beleuchtet werden. Es war vorhersehbar, dass es teilweise große, nicht adäquate Unterschiede zwischen den Gesetzen geben wird.⁸⁹ Eine Verletzung von Rechten der Jugendlichen war mithin unausweichlich.

Mehr als die Hälfte der Bundesländer hat bei der Gesetzesbildung zusammengearbeitet. Daran zeigt sich, dass die Kompetenzerweiterung im Strafvollzug nur der Wille von einigen wenigen Bundesländern war. Des Weiteren läuft dieser „föderale Flickenteppich“⁹⁰ dem internationalen und europäischen Trend der Vereinheitlichung des Strafrechts völlig entgegen.⁹¹

Der von den Unterstützern der Föderalismusreform erwartete Wettbewerb⁹² – wer macht das beste Gesetz – blieb aus; ganz im Gegenteil. Die Reform machte den Weg frei für einen Wettbewerb: „Wer spart am besten?“ Finanzielle Gründe dürfen m. E. aber nicht die Beschränkung von Menschenrechten der Jugendlichen begründen und rechtfertigen.⁹³

V. Zusammenfassung

Es wurde hier versucht, an verschiedenen Beispielen zu zeigen, dass die Landesgesetze sich oftmals auf einem schmalen Grad zwischen Recht und Unrecht befinden. Manche Gesetze brechen immer wieder internationale Regelungen und Empfehlungen. Besonders auffallend war hier Bayern. Das ist besonders fatal, wenn man sieht, dass bereits das Hauptziel des Jugendstrafvollzugs anders definiert wird und damit der Rahmen des gesamten Vollzugs bereits in einem anderen Licht steht. Glücklicherweise stehen nicht alle Gesetze derart im Widerspruch zum internationalen Recht. Zumeist ist jedoch viel Raum für Verbesserungen gegeben.

88 Eisenberg (Fn. 72), S. 261.

89 Köhne Gesetzgebungszuständigkeit für den Strafvollzug NStZ 2005, 195 (196).

90 Mit den Worten von: Dünkel Strafvollzug in Deutschland – rechtstatsächliche Befunde APuZ 2010, 7 (14).

91 Müller-Dietz Gesetzgebungszuständigkeit für den Strafvollzug ZRP 2005, 141 (159).

92 Die Grundidee der „best practice“ wurde vom damaligen Präsidenten des Bundesrates Peter Müller auf dem Föderalismus-Symposium in Völklingen (Saarland) wiederholt verteidigt (24. 6. 2009).

93 Köhne (Fn. 83), S. 133; Maelicke Konsequenzen der Föderalismusreform für den deutschen Strafvollzug NK 2006, 89.

Die Gemeinsamkeiten in vielen Gesetzen zeigen, dass die Verschiebung der Gesetzgebungskompetenz im Strafvollzug unangemessen war und implizit einen Rückschritt für die Gleichbehandlung aller jugendlichen und im Übrigen auch der erwachsenen Strafgefangenen enthält.

Nach der Entscheidung des *BVerfG* bleibt nun noch festzustellen, dass die in einer Vielzahl auftretenden Gegensätze und Widersprüche zum internationalen Recht eine Verfassungswidrigkeit einiger Normen vermuten lassen. Es ist m. E. daher nur noch eine Frage der Zeit, wann die ersten Verfassungsklagen diesen Missstand aus der Welt schaffen werden.